

Lösungsskizze zur Korrektur der ZR-Klausur vom 16.09.2017

Aufgabe 1: A gegen H und F

A) Ansprüche A gegen H

I) Anspruch aus § 7 Abs. 1 StVG

1) H als Halter des Kraftfahrzeugs

2) Schaden bei Betrieb des KFZ

Keine weiteren Kausalitätsfragen!

3) Ausschluss des Anspruchs nach § 7 Abs. 2 StVG

4) Ausschluss der Haftung des Halters nach § 7 Abs. 3 Satz 1 StVG

5) Fraglich ist welche Schäden von dem Ersatzanspruch mit umfasst sind.

a) Ersatz des Wiederbeschaffungswerts

Problem: Das Fahrzeug hat einen technischen Totalschaden erlitten, d.h. Rep-Kosten übersteigen Wiederbeschaffungswert. Streitig: Lösung über § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB oder § 251 Abs. 1 BGB?

BGH: Beschaffung einer gleichwertigen Sache ist auch bei unvertretbaren Sachen Naturalrestitution und nicht Wertersatz.

Nach § 249 BGB ist der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwerts zu ersetzen (h.M.), mithin 2.000 EUR (2.500 EUR Wiederbeschaffung abzüglich 500 EUR Restwerterlös). Die nicht angefallene Umsatzsteuer stellt keine Schadensposition dar (§ 249 Abs. 2 S. 1 BGB).

Nach der Gegenauffassung sind dagegen auf der Grundlage von § 251 BGB 2.475 EUR zu ersetzen.

b) **Problem:** Nutzungsausfallentschädigung

ERGEBNIS: A kann von H Nutzungsausfallentschädigung in Höhe angemessener 50 EUR pro Tag verlangen. Für den Zeitraum von 20 Tagen sind danach 1.000 EUR zu ersetzen.

6) Mitverschulden

§ 17 Abs. 3 StVG ?

§ 17 Abs. 2, Abs. 1 StVG (§ 17 StVG verdrängt § 9 StVG, lex specialis).

ERGEBNIS: A kann von H einen um seine Mitverschuldensquote von 25 % gekürzten Anteil seines Schadens aus § 7 Abs. 1 StVG verlangen ($\frac{3}{4}$ aus 3.000 EUR bzw. aus 3.475 EUR = 2.250 EUR bzw. 2.606,25 EUR).

II) Anspruch aus unerlaubter Handlung nicht begründbar.

B) Ansprüche A gegen F

I) Anspruch aus § 18 Abs. 1 StVG

Verschulden wird vermutet; F muss sich nach § 18 Abs. 1 Satz 2 StVG exkulpieren. Wegen Mitverschulden ist auf die §§ 18 Abs. 3, 17 Abs. 2, Abs. 1 StVG zu verweisen. Zum Schadensumfang gelten die Ausführungen zu A) entsprechend.

II) Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

Anspruchskürzung wegen Mitverschuldens ergibt sich hier aus § 254 Abs. 1 BGB.

III) Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB

Schutzgesetz: Vorfahrtsregelung des § 8 Abs. 2 StVO.

IV) **Problem:** Klageerhebung

Die Frage zielt auf die mögliche Zuständigkeit eines einzigen Gerichts ab.

Sachlich: § 71 GVG (-), also kein LG, sondern AG nach § 23 Nr. 1 GVG .

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach §§ 12 ff ZPO. Danach KS und Schwalmstadt. Auch § 32 ZPO (-).

LÖSUNG: AG Gießen über § 20 StVG.

Ergebnis

A hat gegen F einen Anspruch auf Ersatz eines um die Mitverschuldensquote (25 %) gekürzten Teils seines Schadens (2.250 EUR bzw. 2.606,25 EUR) aus § 18 Abs. 1 StVG sowie aus § 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB (i.V.m. § 8 Abs. 2 StVO); die entsprechende Klage ist vor dem Amtsgericht Gießen zu erheben.

Aufgabe 2: B gegen H

I) Anspruch aus § 7 Abs. 1 StVG

1) Schmerzensgeld nach § 11 Satz 2 StVG

2) **Problem:** Kosten für die kosmetische Operation

Die Kosten der Heilung sind zu ersetzen (§ 11 Satz 1 StVG).

h.M.: Geldbetrag i.S.d. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB ist zweckgebunden.

a.A.: Schadensersatz auch, wenn die Operation nicht durchgeführt.

Beide Ansichten sind vertretbar.